

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Streichung der Regelung über die Übermittlung von Meldedaten durch die Meldebehörden an die Familienkassen.
- ▶ Fundstellen: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (VerfModG) v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694).

§ 69 (weggefallen)

Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

weggefallen durch VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694)

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: § 69 wird vollständig gestrichen.

J 16-1

Rechtsentwicklung:

J 16-2

▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 69 Anm. 2.

▶ **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Wegfall des Meldedatenabgleichs zwischen Meldebehörden und Familienkassen.

J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Aufhebung des § 69 erfolgt mW v. 23.7.2016 (Art. 4 Nr. 29 iVm. Art. 23 Abs. 2 VerfModG v. 18.7.2016).

J 16-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

► **Grund der Änderung:**

Die Meldebehörden mussten gem. § 69 iVm. § 5 der 2. BMeldDÜV einmal jährlich zwischen dem 20. September und dem 20. Oktober den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit die Daten der Einwohner mit minderjährigen Kindern übermitteln. Wurde auf der Grundlage dieses Datenaustauschs die Existenz eines Kindes nicht bestätigt, überprüften die Familienkassen, ob rechtmäßig Kindergeld bezogen wird. Der Datenaustausch erforderte entsprechende personelle Ressourcen auf Seiten der Meldebehörden und der Bundesagentur für Arbeit. Insbesondere die personelle Auswertung von Listen in Papierform durch die Meldebehörden (s. § 5 Abs. 5 BMeldDÜV) stieß auf Kritik des Bundesrechnungshofs. Ab 2016 ist die Identifizierung von Kindergeldberechtigten und zu berücksichtigenden Kindern durch die stl. Identifikationsnummer nach § 139b AO Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld (s. § 63 Anm. J 14-1 ff.). Die Bundesagentur für Arbeit richtet in diesem Zusammenhang ein Verfahren des Datenabgleichs mit den beim BZSt. nach § 139b Abs. 3 AO gespeicherten Daten ein. Die Verpflichtung der Meldebehörden zur Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit nach § 69 iVm. § 5 BMeldDÜV ist daher nicht mehr erforderlich. Durch die Änderung wird auf die zusätzliche Datenübermittlung durch die Meldebehörden verzichtet, da ansonsten der derzeitige Meldedatenabgleich parallel durchgeführt werden müsste (BTDrucks. 18/7457, 105 f.).

► **Bedeutung der Änderung:** Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die Verifikation der Existenz des Kindes findet sowohl für Anspruchszeiträume, die nach dem 31.12.2005 beginnen, als auch für Anträge, die nach dem 31.12.2005 gestellt werden, über § 63 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 statt. Die physische Existenz wird bei stpfl. Kindern mittels der Steueridentifikationsnummer, bei nicht stpfl. Kindern in anderer geeigneter Weise festgestellt (zB Ausweisdokumente, ausländ. Urkunden oder ausländ. Personenkennzeichen); s. im Einzelnen § 63 Anm. J 14-1 ff.